

Neues Verpackungsgesetz

Ab dem 1.1.2019 wird die bisherige Verpackungsverordnung durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst. Das Verpackungsgesetz betrifft alle Obst- und Gemüsebaubetriebe, die als Erst-In-Verkehr-Bringer Obst und Gemüse gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder nach Deutschland einführen.

Es werden 5 Verpackungsarten unterschieden:

- **Verkaufsverpackungen**

Verkaufsverpackungen sind solche, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Beispiele sind Dosen, Gläser, Kartonagen oder Tuben. Anders als bei der bestehenden Verpackungsverordnung kommt es nicht mehr darauf an, ob die Verpackung tatsächlich beim Verbraucher anfällt. Verkaufsverpackungen sind systembeteiligungspflichtig.

- **Umverpackungen**

Auch Umverpackungen sind lizenzierungspflichtig. Die Umverpackung muss eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.

- **Serviceverpackungen**

Serviceverpackungen gelten nach dem VerpackG als Verkaufsverpackungen und unterliegen damit der Registrierungspflicht. Es sind danach solche Verpackungen, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen. Hierzu zählen Tragetaschen jeglicher Art, Geschenkverpackungen, Obst- und Gemüsetüten, Brötchentüten oder Kaffeebecher. Diese Verpackungen werden erst mit der Befüllung mit Waren zu einer Verkaufsverpackung, sodass grundsätzlich der Letztvertreiber und nicht der Erst-In-Verkehr-Bringer zur Registrierung verpflichtet ist. Bei Serviceverpackungen besteht die Besonderheit, dass der Letztvertreiber die Möglichkeit hat, die Serviceverpackungen bereits lizenziert zuzukaufen. Allerdings ist es erforderlich, dass der Letztvertreiber sich von Lieferanten bestätigen lässt, dass die fälligen Lizenzgebühren für die Serviceverpackungen bereits abgeführt sind.

- **Versandverpackungen**

Nach dem neuen VerpackG stellen auch Versandverpackungen Verkaufsverpackungen dar und sind daher registrierungspflichtig. Dies trifft insbesondere alle Onlinehändler. Auch hier besteht die Besonderheit, dass die Verpackung erst mit dem Befüllen der Waren für den Versand zu einer Verkaufsverpackung wird und daher der Letztvertreiber für die Registrierung verantwortlich ist. Zusätzlich zur eigentlichen Verpackung zählen auch Füllmaterial (Lufttaschen, Papier/Papierstreifen, Verpackungschips etc.) zur Verpackung und sind daher systembeteiligungspflichtig. Im VerpackG ist nicht eindeutig geregelt, ob Versandverpackungen – ähnlich wie Serviceverpackungen – bereits vorregistriert werden können.

- **Transportverpackungen**

Transportverpackungen sind weiter von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen. Es handelt sich um solche Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden. Sie dürfen typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sein, da sie ansonsten auch unter die Systembeteiligungspflicht fallen. Aber auch Transportverpackungen müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Hierfür verantwortlich ist der Erst-In-Verkehr-Bringer. Die Entsorgung muss entweder durch ihn erfolgen (Rücknahme der Transportverpackungen bei neuer Lieferung) oder durch den lokalen Entsorger des betroffenen Händlers. Die lokalen Entsorger haben in den meisten Fällen ein Abrechnungssystem mit den Herstellern hinterlegt, sodass dem Händler im Regelfall kein Eigenanteil für die Entsorgung berechnet wird, sondern er nur für das Aufstellen eines entsprechenden Containers auf seinem Hof aufkommen muss.

Wird dennoch ein Eigenanteil berechnet, sollte der Entsorger kontaktiert werden. In den meisten Fällen liegt die Berechnung des Eigenanteils an der Tatsache, dass der entsprechende Erst-In-Verkehr-Bringer nicht an dem Abrechnungssystem des Entsorgers beteiligt ist.

Besteht eine Systembeteiligungspflicht, muss sich der Verpflichtete vor In-Verkehr-Bringen der Ware und spätestens zum 1.1.2019 bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister registrieren lassen. Die Registrierung kann dabei Online über das von der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister bereitgestellte Portal LUCID unter www.verpackungsregister.org erfolgen. Diese Pflicht ist von jedem In-Verkehr-Bringer persönlich zu erfüllen und kann und darf nur durch den Verpflichtenden selbst erfolgen.

Dazu sind folgende Registrierungs- und Stammdaten erforderlich:

- Name und Anschrift des Herstellers
- europäische oder nationale Steuernummer (UST-ID), sofern vorhanden, ansonsten Steuernummer
- Markennamen, unter dem die Verpackungen in Verkehr gebracht werden
- Kontaktdaten des Herstellers (Telefon, Telefax, E-Mailadresse)
- Angabe einer verantwortlichen Person/ggf. ergänzend Bearbeiter
- Nationale Kennnummer (beispielsweise Handelsregisternummer oder Daten der Gewerbeanzeige)
- Erklärung über die Systembeteiligung bzw. über eine Teilnahme einer sogenannten Branchenlösung
- Erklärung, dass der Antrag nicht durch einen beauftragten Dritten gestellt wurde
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Registrierung kann seit Ende August 2018 erfolgen. So können die Stammdaten hinterlegt werden. Anschließend erhält der Registrierte eine vorläufige Registrierungsnummer, die dann bei den Systemvertragspartnern zum Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages angegeben werden kann. Die In-Verkehr-Bringer, die 2018 eine Vor-Registrierung vornehmen, erhalten Anfang 2019 von der zentralen Stelle Verpackungsregister automatisch eine Registrierungsbestätigung und die Bestätigung der endgültigen Registrierungsnummer. Außerdem werden sie in der Liste der noch registrierten Hersteller bzw. Erst-In-Verkehr-Bringer von Verpackungen mit ihrem Markennamen geführt.

Hersteller oder Erst-In-Verkehr-Bringer lizenzierungspflichtiger Verpackungen sind verpflichtet, die Verpackungen – neben der Registrierung – auch einem dualen System anzuschließen. Der Anschluss bei einem oder mehreren dualen Systemen erfolgt dabei unter Nennung der Registrierungsnummer der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister.

Die Mitglieder des Provinzialverbandes werden die Möglichkeit haben, sich dem Rahmenvertrag des Deutschen Raiffeisenverbandes anzuschließen. Dieser Rahmenvertrag, der auch Nicht-Genossenschafts-Anlieferern offenstehen wird, wird zurzeit ausgehandelt. Wir werden Sie unverzüglich nach Abschluss über die Bedingungen des Rahmenvertrages informieren.

Hersteller oder Erst-In-Verkehr-Bringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind verpflichtet, die Daten, die sie im Rahmen einer Systembeteiligung an ein System übermitteln, dupliziert unverzüglich auch der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu melden. Dabei sind folgende Daten anzugeben:

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen
- Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde
- Zeitraum für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde.

Dies gilt gleichermaßen für Verpackungen, die der Hersteller plant, in einem bestimmten Zeitraum in Verkehr zu bringen (Plan-Mengen) und Verpackungen, die der Hersteller

tatsächlich in einem vorangegangenen Zeitraum (z. B. Kalenderjahr) in Verkehr gebracht hat (Ist-Mengen).

Mehrwegverpackungen, Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des VerpackG an den Endverbraucher abgegeben werden sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter unterliegen nicht der Systembeteiligungspflicht. Dennoch besteht auch für diese Verpackungen eine Pflicht zur getrennten Sammlung und Rücknahme.

Der durch das VerpackG aufgestellte Grundsatz, dass Verpackungsabfall beim Endverbraucher anfallen muss, wird in einem wichtigen Punkt durchbrochen. Bei den sogenannten „vergleichbaren Anfallstellen“ müssen die dort in Verkehr gebrachten Verpackungsabfälle lizenziert werden. Dies betrifft zum Beispiel auch landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter Umleerbehälter je Sammelgruppe im haushaltüblichen Abführrhythmus entsorgt werden können. Genauso betroffen sind Restaurationsbetriebe. Hiervon betroffen sind auch Großgebäude, wie sie in manchen Direktvermarktungsbetrieben oder Bauernhofcafés verwendet werden zur Herstellung von frischen oder haltbar gemachten Speisen.

Auch bisher waren viele landwirtschaftliche Betriebe nach der Verpackungsverordnung verpflichtet, sich an einem dualen Entsorgungssystem zu beteiligen. Mit der neuen öffentlichen Datenbank kann jedermann überprüfen, welche Mengen an Verpackungen andere Betriebe zur Entsorgung angemeldet haben.